

Benutzerordnung für die städtische Schulbetreuungsmaßnahme „Feriennotbetreuung im Verlässlichen Vormittag“ vom 22.03.2024

Grundsätzliches zu den Schulbetreuungsmaßnahmen

(1) Die Schulbetreuungsmaßnahmen sind Teil der offenen Ganztagsgrundschulen. Sie dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Grundschulzeit.

(2) Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bedürfnisse der Kinder sowie der „Vertrag über die Verlässliche Vormittagsbetreuung“, der Stadt Hattingen.

Betreuungszeitraum

Der Betreuungszeitraum beginnt am **08.07.2024** und endet am **26.07.2024**.

Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe, dass die/der Erziehungsberechtigte/n aus beruflichen Gründen dringend darauf angewiesen sind und den Betreuungsbedarf nicht anderweitig abdecken können. Hierfür wird eine Bescheinigung vom Arbeitgeber benötigt, dass der Urlaub nicht anders genommen werden kann. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so entscheidet ein Losverfahren.

Anmeldung und Elterninformationspflichten

(1) Der Termin der Anmeldung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt bis zu einem bestimmten Termin im Foyer der Hüttenstr. 43, 45525 Hattingen (Briefeinwurf) oder per E-Mail. In diesem Fall müssen die Originaldokumente bis zum Ende der darauffolgenden Woche der Anmeldung beim FB 40 Schule nachgereicht werden.

(2) Folgende Angaben sind dem Träger mitzuteilen:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigte/n
- d) Krankheiten, Behinderungen, Allergien des Kindes
- e) Personen, die das Kind abholen dürfen

(1) Anhand der Anmeldungen wird der Bedarf an Personal ermittelt. Die Kinder werden gegebenenfalls in die Gruppen eingeteilt. Die Betreuungszeiten sind verbindlich.

(2) Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreuungsentgelt

Für den Besuch der Feriennotbetreuung des Verlässlichen Vormittags wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt entspricht der Höhe des monatlichen OGS- Beitrages (Laut Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 09.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2022). Die Einkommensstufe ist analog zur Einstufung der Verlässlichen Vormittagsbetreuung. Hinzu kommen noch Verpflegungskosten plus ggf. Ausflugskosten

(2) Für den Besuch der „Feriennotbetreuung“ wird das Entgelt im Juli erhoben.

(3) Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten.

Gesundheitsnachweis

- (1) Bei Anmeldung des Kindes zum Ferienbetreuungsangebot des Verlässlichen Vormittags ist eine ausreichende Masernschutzimpfung nachzuweisen
- (2) Informationen über einzunehmende Medikamente sowie vorhandenen Allergien sind in der Anmeldung zum Ferienbetreuungsangebot aufzuführen.

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen in der Einrichtung dem zuständigen Personal übergeben werden. Erst nach der persönlichen Übergabe beginnt die Aufsichtspflicht des Personals.
- (2) Die abholberechtigten Personen müssen dem Personal benannt werden.
- (3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Beim Abholen der Kinder haben die Eltern darauf zu achten, dass sich die Kinder bei den Erzieherinnen abmelden.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z. B. Brillen, Geld etc.) der Kinder, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen

Mitteilungspflicht des/der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, dem Betreuungspersonal der Verlässlichen Vormittagsbetreuung **schriftlich** mitzuteilen, wenn

- a) das Kind vorzeitig das Angebot verlassen soll,
- b) das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- c) das Kind vorhersehbar für einen oder mehrere Tage nicht an dem Angebot teilnehmen kann/soll (z. B. Bei Krankheit),
- d) eine Infektionskrankheit oder der Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder innerhalb der Familie besteht,
- e) Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien oder sonstige gesundheitliche Probleme vorliegen
- f) andere Umstände vorliegen, deren Kenntnis für die Betreuungsperson der Verlässlichen Vormittagsbetreuung notwendig ist.

Kündigung des Vertrages durch den Träger

- (1) Der Betreuungsvertrag der Ferienbetreuung gilt nur in der Zeit vom **08.07.2024** bis **26.07.2024** und endet automatisch.
- (2) Ein Kind kann durch den Träger in Abstimmung mit der Einrichtung von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig oder unvollständig waren bzw. sind.

Konzeption und weitere Vorschriften

- (1) Diese Benutzungsordnung und die pädagogische Konzeption der Einrichtung sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen verbindliche Bestandteile des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Konzeption der Einrichtung wird regelmäßig überarbeitet.

Versicherungsschutz

Im Rahmen des schulischen Angebotes ist ein Unfallversicherungsschutz gewährleistet. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Verlässlichen Vormittagsbetreuung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist der Stadt Hattingen unverzüglich eine schriftliche Meldung für die zuständige Unfallbehörde zuzuleiten.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **08.07.2024** in Kraft und am **26.07.2024** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzerordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzerordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzerordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 22.03.2024


Glaser, Bürgermeister